



Gemeinde Rüdenau

Niederschrift

über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Rüdenau am 27.09.2022 im Dachgeschoss des DGH.

Nummer:	GRR/007/2022	Dauer:	20:00 - 23:03 Uhr
---------	--------------	--------	-------------------

Personen:	Bemerkungen
-----------	-------------

Anwesend:

Erste Bürgermeisterin

Frau Monika Wolf-Pleißmann

Schriftführerin

Frau Anja Schumacher

Gemeinderatsmitglieder

Herr Christof Farrenkopf

Frau Susanne Heller

Herr Dieter Link

Herr Herbert May

Frau Anja Mühling

Herr Ferdinand Pfister

Herr Friedbert Trunk

Verwaltung

Frau Sabine Geutner

Herr Bernd Geutner

Berater

Herr Martin Straub, 1. Kommandant FF

Herr Walter Adamek, FBG Spessart Süd

Abwesend:

Herr Tobias Meixner

entschuldigt

INHALTSVERZEICHNIS

I. Öffentliche Sitzung

1. Bürgerfragen
2. Genehmigung öffentliche/r Niederschrift/en vom 19.07.2022
3. FBG Spessart Süd - zukünftige Entwicklung
Beratung und Beschlussfassung
4. Bauantrag zum Neubau Reihenhaus mit 3 Wohneinheiten auf den Grundstücken Fl.Nr. 1152 und 1152/1, Kapellenweg 18, 20
Beratung und Beschlussfassung
5. Information zum Landesentwicklungsprogramm (LEP), Ergänzendes Beteiligungsverfahren zum Entwurf vom 02.08.2022
6. Neuerlass der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer und Erhöhung der Steuersatzes -
Beratung und Beschlussfassung
7. Aufstellung einer Warnfigur "StreetBuddy" vor der Schulbushaltestelle in der Rathausstraße
Beratung und Beschlussfassung
8. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
9. Informationen
10. Anfragen

Bürgermeisterin Monika Wolf-Pleißmann eröffnet die Sitzung. Sie begrüßt die erschienenen Zuhörer, Herrn Adamek von der FBG Spessart Süd, als Leitung der Finanzverwaltung Sabine Geutner sowie Geschäftsstellen- und Bauamtsleiter Bernd Geutner. Das Protokoll führt Anja Schumacher, für die Presse schreibt Jennifer Lässig. Bürgermeisterin Wolf-Pleißmann stellt die fristgerechte und ordnungsgemäße Ladung fest. Das Ratsgremium ist beschlussfähig. Anträge zur Tagesordnung liegen nicht vor.

I. Öffentliche Sitzung

1 Bürgerfragen

Es werden keine Fragen gestellt.

2 Genehmigung öffentliche/r Niederschrift/en vom 19.07.2022

Der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 19.07.2022 wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen

3 FBG Spessart Süd - zukünftige Entwicklung Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Herr Adamek stellen die geplante Entwicklung der FBG Spessart Süd anhand einer Präsentation vor. Die Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) ist ein eingetragener Verein, der die Gemeinden in unterschiedlichen Bereichen der Forstwirtschaft unterstützt.

Anhand der Präsentation stellt Herr Adamek die Aufgaben, die zukünftigen Arbeitsfelder und Vorteile der FBG sowie das Finanzierungskonzept für den Kommunalwald mit den Beitragsleistungen der Gemeinde Rüdenu vor.

Insgesamt hat die FBG Spessart Süd 12 Mitgliedsgemeinden.

GR Link möchte wissen, ob private Waldbesitzer von der FBG Spessart Süd wegen eines Mitgliedbeitritts angeschrieben werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Rüdenu stimmt der vorgestellten Neustrukturierung der FBG Spessart-Süd und dem erarbeiteten Finanzierungskonzept zu, die notwendigen Haushaltsmittel werden für das Jahr 2023 eingestellt.

Einstimmig beschlossen

Beschluss:

Der Gemeinderat Rüdenu stimmt der Aufnahme von Fusionsverhandlungen mit der FBG Weckbach-Gönz zu.

Einstimmig beschlossen

**4 Bauantrag zum Neubau Reihenhaus mit 3 Wohneinheiten auf den Grundstücken
Fl.Nr. 1152 und 1152/1, Kapellenweg 18, 20
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Rosenberg-Kapellenweg Teil 1“ im allgemeinen Wohngebiet.

Der Bauherr beabsichtigt, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1152 und 1152/1 eine Wohnanlage mit drei Reihenhäusern in der Bauweise Uv+Ev+Dv mit Abschleppung des Satteldaches (DN 35°) zu errichten, um die Wandhöhe einzuhalten. Dies wird im Bebauungsplan bei extremer Hanglage empfohlen.

Das Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes, da von der zulässigen Bauweise (nur Doppelhäuser zulässig) drei Reihenhäuser errichtet werden sollen. Außerdem wird von der Vorgabe der Dachaufbauten (Dachgauben sind als Satteldach-, Walmdach- und Schleppgauben zulässig) abgewichen. Die Dachgauben erhalten ein Flachdach.

Die Befreiungsanträge werden wie folgt begründet:

„Anstatt des vorgegebenen Doppelhauses ist auf den beiden Grundstücken ein Reihenhaus mit 3 Wohneinheiten geplant. Die Größe der Grundstücke bietet sich optimal an, um 3 Parteien in einem Gebäude unterzubringen. Hierbei werden alle Abstandsflächen eingehalten und Nachbarn somit nicht beeinträchtigt. Die Form des Reihenhauses (hier Einzelhaus) hat nach außen hin die selbe Wirkung wie ein Doppelhaus, weshalb diese Abweichung städtebaulich vertretbar ist, mit dem Vorteil, dass durch die zusätzliche Partei mehr Wohnraum geschaffen wird. Nach Rücksprache des Landratsamtes würde diese Hausform in Ordnung gehen.

Die Gauben bei vorliegenden Bauvorhaben sind aus architektonischen Gründen mit Flachdach geplant. Sie verleihen dem Gebäude mit dieser Dachform eine moderne Wirkung und optimieren das Gesamtbild. Nachbarn werden hierdurch nicht beeinträchtigt. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt könnte diese Befreiung erteilt werden.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Vergleich zu den in der Vergangenheit für diese beiden Grundstücke eingereichten Bauanträge zum Bau von 2 Doppelhaushälften (eine davon mit Einliegerwohnung) wirkt die geplante Reihenanlage nicht massiver. Die Grundflächen und Firsthöhe sind ungefähr gleich. Aus städtebaulicher Sicht kann diesem Bauvorhaben zugestimmt werden.

Die beiden Flurstücke sind zu verschmelzen. Ob dieses Grundstück danach in drei Grundstücke zerlegt wird, bleibt dem Eigentümer überlassen.

Der Eigentümer des Nachbargrundstücks Fl.Nr. 1149 hat dem Bauvorhaben zugestimmt.

Im Bebauungsplan „Rosenberg-Kapellenweg Teil 1“ sind für Wohnungen größer 50 m² zwei Stellplätze nachzuweisen. Durch die drei Garagen und die 3 Stellplätze ist der Stellplatznachweis erfüllt.

Beschluss:

Die Gemeinde Rüdenau erteilt für die Abweichungen der Bauweise und der Dachaufbauten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird erteilt.

Einstimmig beschlossen

5 Information zum Landesentwicklungsprogramm (LEP), Ergänzendes Beteiligungsverfahren zum Entwurf vom 02.08.2022

Sachverhalt:

Nach Durchführung des ersten Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des LEP wurde der Entwurf auf Grundlage der eingegangenen Anregungen und Hinweise überarbeitet.

Die Gemeinde Rüdenuau hatte sich in ihrem letzten Beschluss über das LEP der Stellungnahme des Bayerischen Gemeindetages angeschlossen.

Dies resultierte aus der Annahme heraus, dass gemäß der aktuellen Vorlage des LEP z.B. Baugebiete zwingend mit anderen Kommunen abgestimmt werden. Dadurch würde Laudenbach in der Handlungsfreiheit eingeschränkt.

Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wurden im LEP Überarbeitungen, Ergänzungen sowie Klarstellungen eingearbeitet, so dass nach Art. 16 Abs. 6 Satz 2 BayLplG eine ergänzende Anhörung erforderlich ist.

Die VG Kleinheubach erhielt die Unterlagen zur Beteiligung digital mit E-Mail des Regionalen Planungsverbandes vom 09.08.2022. Die Frist zur Einreichung von Stellungnahmen lief am 19.09.2022 ab, so dass lediglich der Markt Kleinheubach eine fristgerechte Stellungnahme abgeben konnte.

Trotz Nachfrage der Verwaltung beim Ministerium in München wurde keine Fristverlängerung gewährt.

In der Zusammenfassung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens wird auf die Stellungnahme des Bayerischen Gemeindetages, der sich auch die Mitgliedsgemeinden der VG Kleinheubach angeschlossen haben wie folgt Stellung genommen:

Zu LEP-E 1.1.1.:

Das befürchtete „Einfrieren“ strukturschwächerer Räume, sei nicht zu befürchten. Zur Klarstellung wurde die Begründung dahingehend umformuliert, dass in allen Regionen „regionale Besonderheiten zu berücksichtigen sind“.

Zu LEP-E 3.1.1:

Zum Punkt integrierte Siedlungsentwicklung wird vorgetragen, dass die Kritik weitgehend auf Missverständnissen und Fehlinterpretationen beruhe. Um dies zu verbessern wird der Abschnitt 1.2.2 „Abwanderung vermindern“ um den Aspekt „Verdrängung vermeiden“, sowie eines neu aufgenommenen Grundsatzes zur Nutzung von Modellen zur Sicherstellung eines ausreichenden Wohnangebots für einkommensschwächere Bevölkerungsgruppen insbesondere in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt Rechnung getragen.

Zu LEP – E 3.2:

Innenentwicklung vor Außenentwicklung: Verschärfungen des ohnehin geltenden Rechts seien mit dieser Festsetzung nicht verbunden, in der Begründung zum LEP wurden ergänzende Erläuterungen aufgenommen.

Zu LEP – 6.2.2:

Windenergie: die in den Stellungnahmen vorgebrachten Forderungen nach rascher Überarbeitung der Regionalpläne, Festlegung von Ausbauzielen und Abschaffung der 10 H-Regel, wurden bis auf Letzteres (betrifft nicht den LEP – ist Gesetzgebungssache) Rechnung getragen. In Ziel 6.2.2. wird ergänzt, dass Vorranggebiete in jedem Regionalplan in erforderlichem Umfang festzulegen sind. Dies bedeutet, dass für jede Region 1,1% der Regionsfläche bis zum 31. 12. 2027 als Vorranggebiet ausgewiesen werden soll.

Diese Fläche wurde im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) festgesetzt.

Gegenstand dieses ergänzenden Beteiligungsverfahrens sind jedoch lediglich Festlegungen und deren Begründungen zu

1.2.2

Ergänzung eines neuen Grundsatzes zur Sicherstellung eines ausreichenden Wohnangebots für einkommensschwächere, weniger begüterte Bevölkerungsgruppen

2.2.1

Änderung der Gebietskulisse der Gebietskategorien durch Einführen einer sog. Beharrensregelung

5.4.1

Verstärkung der Festlegung für die Regionalen Planungsverbände zur verpflichtenden Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft

6.1.1

Umsetzung der bundesgesetzlichen Vorgaben zum Windenergieausbau, Aufnahme eines neuen Grundsatzes zum verstärkten Ausbau der Photovoltaik auf überbauten Flächen; Streichung des Grundsatzes, wonach landschaftsprägende Geländerücken und schutzwürdige Täler u.a. von Freileitungen und Windenergieanlagen freigehalten werden sollen

7.2.5

Ergänzung der bestehenden Grundsätze und Aufnahme eines neuen Grundsatzes zum Hochwasserschutz sowie Niedrigwassermanagement.

Zu den weiteren vorgenommenen Klarstellungen oder Konkretisierungen wird von einer erneuten Beteiligung abgesehen, so dass ausschließlich zu den hier fett gedruckten Änderungen sowie deren Begründung Stellungnahmen möglich sind.

Die Grundsätze und Ziele aus dem Landesentwicklungsprogramm sind zunächst sehr allgemein formuliert und haben zunächst keine direkten Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden.

Erst im Regionalplan, der sich aus dem Landesentwicklungsprogramm entwickelt, sind die konkreten Bedeutungen für die einzelnen Kommunen deutlich erkennbar.

Beratung:

GR Mühling möchte wissen, ob Rüdenu im festgelegten Vorranggebiet dabei ist.

Geschäftsstellenleiter Geutner erklärt, dass dies im Regionalplan festgelegt wird, was jedoch noch nicht geschehen ist.

Zur Kenntnis genommen

6 Neuerlass der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer und Erhöhung der Steuersatzes - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Mit Veröffentlichung im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nr. 471 vom 19.08.2020 hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration eine neue amtliche Mustersatzung für die Erhebung einer Hundesteuer bekannt gemacht. Die vorangegangene amtliche Mustersatzung stammt aus dem Jahr 1980.

Die Verwaltung empfiehlt die Anpassung der im Jahr 2006 beschlossenen Hundesteuersatzung an die aktuellen Gegebenheiten, gerade auch im Hinblick auf künftige, etwaige Rechtsstreitigkeiten.

Die derzeitige Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer vom 27.06.2006 (Hundesteuersatzung), soll mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft gesetzt werden und für die Zeit ab 01.01.2023 eine neue Satzung erlassen.

Gleichzeitig soll eine Erhöhung des Steuermaßstabes/Steuersatzes erfolgen. Hierüber möge der Gemeinderat sich beraten in welcher Höhe die Anpassung erfolgen soll.

Bisher galten folgende Steuersätze:

Die Steuer beträgt
für den ersten Hund 25,00 €
für den zweiten Hund 50,00 €
für jeden weiteren Hund 50,00 €

für den ersten Kampfhund 510,00 €
für den zweiten Kampfhund 1.020,00 €
für jeden weiteren Kampfhund 1.020,00 €.

Zur Information nachfolgend der Steuermaßstab/die Steuersätze (Vergleichsgröße 1. u. 2. Hund) der umliegenden Nachbargemeinden:

Kleinheubach: - Steuersatz wurde überarbeitet – 60,00 € / 90,00 €

Laudenbach: - Steuersatz wurde überarbeitet – 60,00 € / 90,00 €

Klingenberg: 50,00 € / 50,00 €

Großheubach: 40,00 € / 80,00 €

Vielbrunn: 48,00 € / 66,00 €

Miltenberg: 70,00 € / 140,00 €

Obernburg: 50,00 € / 90,00 €

Erlenbach: 60,00 € / 90,00 €

Weilbach: 50,00 € / 75,00 €

Beratung:

GR Link schlägt vor, den Steuersatz für den ersten Hund auf 50,00 € und den Steuersatz für den zweiten Hund auf 90,00 € festzusetzen, da der Durchschnitt der anderen Gemeinden beim ersten Hunde bei ca. 53,00 € und für den zweiten Hund bei ca. 87,00 € liegt.

Die hohen Kosten für Hundetoiletten, Hundekottüten und der Arbeitsaufwand der Bauhofmitarbeiter sind laut BGMin Wolf-Pleißmann mitverantwortlich für die Erhöhung auf die vorgeschlagenen Sätze.

Leiterin der Finanzverwaltung Geutner bestätigt diese Aussage und ergänzt, dass die Bauhofmitarbeiter ca. 2 Stunden/Woche für die Reinigung und Instandhaltung der Hundetoiletten beschäftigt sind. Auch mit der Erhöhung der Steuersätze sind die Kosten hierfür noch nicht gedeckt.

GR Trunk möchte, dass Kampfhunde generell verboten werden, dies ist jedoch laut Geschäftsstellenleiter Geutner nicht möglich.

GR Trunk schlägt vor die Steuersätze für den ersten und jeden weiteren Kampfhund auf 1.000,00 € bzw. 1.500,00 € zu ändern.

Beschluss:

für den ersten Hund 60,00 €

3 zu 5 Stimmen – somit abgelehnt

Beschluss:

für den ersten Hund 50,00 €

6 zu 2 Stimmen –beschlossen

Beschluss

für den zweiten Hund 90,00 €

einstimmig beschlossen

Beschluss

für jeden weiteren Hund 90,00 €

einstimmig beschlossen

Beschluss:

für den ersten Kampfhund 1.000,00 €

einstimmig beschlossen

Beschluss:

für den zweiten Kampfhund 1.500,00 €
einstimmig beschlossen

Beschluss:

für jeden weiteren Kampfhund 1.500,00 €
einstimmig beschlossen

Beschluss:

Der Gemeinderat Rüdenu beschließt den Neuerlass der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der vorgelegten Form mit Wirkung ab 01.01.2023 mit folgenden Steuersätzen

für den ersten Hund 50,00 €
für den zweiten Hund 90,00 €
für jeden weiteren Hund 90,00 €

für den ersten Kampfhund 1.000,00 €
für den zweiten Kampfhund 1.500,00 €
für jeden weiteren Kampfhund 1.500,00 €

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rüdenu für die Erhebung von Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 01.01.2006 mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung HStS)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) - erlässt die Gemeinde Rüdenu folgende Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden zu Erwerbszwecken,
2. Hunden in Tierhandlungen,
3. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind und zu diesem Zweck gehalten werden,
4. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Maltester-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,

5. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
6. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
7. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
8. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
9. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
10. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
11. Hunden, die aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln gefördertem inländischen Tierheim oder Tierasyl stammen und vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen wurden, die Steuerbefreiung wird hier für einen Zeitraum von 12 Monaten gewährt.
12. Hunden, die eine Prüfung zur Feststellung der Eignung und Zuverlässigkeit im Anzeigen verendeten Schwarzwilds bestanden haben, als sogenannter ASP-Kadaver-Suchhund in einem Hundegespann Mitglied in der Bayerischen ASP-Kadaver-Suchhunde-Bereitschaftsstaffel des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit- und Lebensmittelsicherheit sind und für die Vorbeugung vor bzw. Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest zur Verfügung stehen.

§ 3

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.
- (3) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	50,00 EURO
für den zweiten Hund	90,00 EURO
für jeden weiteren Hund	90,00 EURO
für den ersten Kampfhund	1.000,00 EURO
für den zweiten Kampfhund	1.500,00 EURO
für jeden weiteren Kampfhund	1.500,00 EURO

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

- (2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit in der jeweils geltenden Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6 Steuerermäßigungen

Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

§ 7 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Die Steuervergünstigung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gewährt.

§ 9 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10
Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 01. April eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 11
Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- (2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- (3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.
- (4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde unverzüglich spätestens innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

**§ 12
Inkrafttreten**

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.2006 außer Kraft.

Rüdenau, xx.xx.2022
Gemeinde Rüdenau

Wolf-Pleißmann
Erste Bürgermeisterin

Einstimmig beschlossen

**7 Aufstellung einer Warnfigur "StreetBuddy" vor der Schulbushaltestelle in der
Rathausstraße
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Da bis zum jetzigen Zeitpunkt keine Schulbusaufsicht für die Haltestelle in der Rathausstraße gefunden werden konnte, kam aus der Bevölkerung die Anregung, zumindest mit einem „StreetBuddy“ die Verkehrsteilnehmer zum langsamen Fahren anzuhalten.

Ein StreetBuddy ist eine Warnfigur mit Fahne aus robustem Kunststoff in den Farbe Grün oder Orange, reflektierender Folie auf Herz, Augen und Fahne. Sie hat die Maße (mit Fahne): 114 cm in der Länge, Höhe 82,5 cm und der quer dazu stehende Fußteil 48 cm. Die Figur ist für ca. 60 Euro zu erwerben.

Grundsätzlich dürfen keine Gegenstände (=Hindernisse) im öffentlichen Verkehrsraum aufgestellt werden, da Sie eine Gefahr für die Verkehrsteilnehmer werden können.

Ein Gehweg sollte besonders für behinderte und ältere Menschen mit Gehhilfe, Rollstuhl bzw. auch für Personen mit Kinderwagen und Fahrrädern (Kinder) voll begeh- und befahrbar sein.

Eine Warnfigur kann daher nicht auf dem Gehweg, sondern nur außerhalb des Straßenbereichs aufgestellt werden. Als Möglichkeit wäre hier der Standort direkt in Höhe des Schulbusschildes auf dem Gelände der Gemeinde Rüdenau zu nennen.

Beratung:

Geschäftsstellenleiter Geutner ergänzt, dass mittlerweile eine Schulbusaufsicht gefunden wurde. Somit benötige man laut BGM in Wolf-Pleißmann und den Gemeinderatsmitgliedern den „StreetBuddy“ nicht mehr.

Beschluss:

Der Gemeinderat Rüdenu beschließt die Anschaffung eines StreetBuddys, der an der Schulbushaltestelle in der Rathausstraße auf gemeindeeigenem Grundstück aufgestellt werden soll.

Abgelehnt

8 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Es werden folgende nichtöffentlich gefassten Beschlüsse bekanntgegeben:

Betreffend Bauleitplanverfahren "Mischgebiet Winnestraße" erhielt das Büro Wölfel den Auftrag für die Untersuchungen für den Schallimmissionsschutz und den Auftrag für die Untersuchungen bezüglich des Staubimmissionsschutzes.

Bezüglich Bauleitplanverfahren "Mischgebiet Winnestraße" erhielt das Büro ÖAW, Würzburg den Auftrag für die artenschutzrechtliche Prüfung und den Umweltbericht.

9 Informationen

Bürgermeisterin Wolf-Pleißmann informiert:

Die Odenwaldallianz lädt zu einem Ideenworkshop am 28.09.2022 ein. Es wird ein Austausch von Ideen für zukünftige Projekt stattfinden. BGMin Wolf-Pleißmann wird an dem Workshop teilnehmen und freut sich über weitere Teilnehmer, die sich bei ihr melden können.

10 Anfragen

GR Trunk schlägt vor, auf dem Schredderplatz einen Behälter für Fallobst aufzustellen, so dass die Bürger hier ihr Fallobst entsorgen können und es nicht anderweitig entsorgen.
BGMin Wolf-Pleißmann und Geschäftsstellenleiter Geutner erklären, dass dies nicht möglich sei, da Fallobst kein Grüngut darstellt. Die Bürger müssen sich selbst um die Entsorgung des Fallobstes kümmern.

Ende der öffentlichen Sitzung.

F. d. R.

Schriftführer:

Vorsitzender:

Anja Schumacher
Verwaltungsangestellte

Monika Wolf-Pleißmann
Erste Bürgermeisterin